

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3-8232-5500-2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweisantrag
- Beweisantrag, Ablehnungsgründe
- Beweisantrag, Antragstellung
- Beweisantrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Identifizieren und Wiedererkennen

1	Überblick	S. 3
2	Terminologische Unschärfen	S. 4
3	Fallgruppen	S. 7
4	Erkenntnisquellen	S. 8
4/1	Objektbezogene Analyse	S. 9
4/1.1	Erkenntnisvorgang	S. 9
4/1.2	Fehlerquellen	S. 11
4/1.2.1	Material	S. 12
4/1.2.2	Methode	S. 12
4/1.2.3	Erfahrungswissen	S. 13
4/1.2.4	Qualifikation	S. 13
4/1.3	Beweismittel	S. 14
4/2	Subjektive Erinnerung	S. 15
4/2.1	Erkenntnisvorgang	S. 15
4/2.2	Fehlerquellen	S. 18
4/2.2.1	Wahrnehmung	S. 19
4/2.2.2	Erinnerung	S. 19
4/2.2.3	Wiedergabe	S. 19
4/2.2.4	Vernehmung	S. 20
4/2.3	Beweismittel	S. 20
5	Relevanz der Unterscheidung	S. 22
6	Resümee	S. 24
7	Fragenkatalog: Identitätsnachweis	S. 25

Literatur¹:

- Bender/Röder/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1 (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 1981
- Bender/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 2 (Vernehmungslehre), 2. Aufl. 1995
- Brinker**, Identifizieren und Wiedererkennen – Bemerkungen zum Unterschied und zur Beweisqualität, ArchKrim 176, 142 (1985)
- Burghard** u.a. (Hrsg.), Kriminalistik Lexikon, 3. Aufl. 1996
- Duden**, Band 5 (Fremdwörterbuch), 3. Aufl. 1974

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Kriminalistik 1994,154], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

- Duden**, Band 10 (Bedeutungswörterbuch), 2. Aufl. 1985
- Eisenberg**, Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. 1996
- Foth/Karcher**, Überlegungen zur Behandlung des Sachbeweises im Strafverfahren, NStZ 1989, 166
- Haller/Klein**, Überlegungen zum kriminaltechnischen Sachbeweis und den Möglichkeiten seiner wahrscheinlichkeitstheoretischen Bewertung, ArchfKrim 177, 9 (1986)
- Katterwe/Deinet**, Anwendung eines wahrscheinlichkeitstheoretischen Modells zur Bewertung des Übereinstimmungsgrades von Spurenmustern, ArchfKrim 171, 78 (1983)
- Krüger**, Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, 1992, S. 199
- Künzel**, Die Erkennung von Personen anhand ihrer Stimme, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, 1992, S. 817
- Ochott**, Identifizierung durch Daktyloskopie, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, 1992, S. 763
- Odenthal**, Die Gegenüberstellung zum Zwecke des Wiedererkennens, NStZ 1985, 433
- Schwarzfischer**, Identifizierung durch Vergleich von Körpermerkmalen, insbesondere anhand von Lichtbildern, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, 1992, S. 735
- Sporer**, Experimentalpsychologische Grundlagen der Personenidentifizierung – Zur Bedeutung von Clifford und Bull's „The Psychology of Person Identification“, MschrKrim 1984, 339
- Wartemann**, Vernehmungstaktik, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, 1992, S. 552

1 Überblick

In Rechtsprechung und Literatur wird das „Wiedererkennen“ von Personen oder Sachen durch Zeugen in gleicher Weise wie die Feststellung von Personalien durch Polizeibeamte oder sachverständige Untersuchungen kriminaltechnischer Art als „Identifizieren“ bezeichnet [ArchfKrim 176,142].

Dieser undifferenzierte Sprachgebrauch verdeckt charakteristische Besonderheiten verschiedener Erkenntniswege [ArchfKrim 176,142] und trübt den Blick für eine fallbezogene Kontrolle typischer Fehlerquellen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit grundlegenden Strukturen des „Identitätsnachweises“ und stützen die Forderung, unterschiedliche Ermittlungsvorgänge auch durch geeignete Begrifflichkeiten („Identifizieren“ und „Wiedererkennen“ [ArchfKrim 176,145]) voneinander zu unterscheiden.

2 Terminologische Unschärfen

„Identifizieren“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „jemanden oder etwas genau wiedererkennen“ und „die Identität (Echtheit) einer Person oder Sache feststellen“ [Duden 5, 311]. „Wiedererkennen“ wird umschrieben als „im Angesicht einer Person oder Sache erkennen, daß man die Person/Sache bereits früher gekannt, schon einmal gesehen (oder ähnliches) hat“ [Duden 10, 755]. (Sprachgebrauch: „Identifizieren“ als Oberbegriff für „Wiedererkennen“ und „Feststellen“).

Das „Kriminalistik Lexikon“ definiert „Identifizierung“ als „Wiedererkennen einer Person oder Sache an Hand von unverwechselbaren Merkmalen“ [Burghard 145], „Wiedererkennung“ als „Resultat einer visuellen und haptischen [den Tastsinn betreffend] (auch in Kombination miteinander) Wahrnehmung/Beobachtung, die zufällig oder gezielt erfolgte, sowie einer stabilen Gedächtnisleistung“ [Burghard 352], „Wiedererkennungszeuge“ als „Person, die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis Wahrnehmungen über Personen und Sachen gemacht hat, die es ihm ermöglichen, sie anhand ihrer charakteristischen Merkmale wiederzuerkennen bzw. zu identifizieren“ [Burghard 352] und „Identitätsfeststellung“ als „Gesamtheit der polizeilichen Maßnahmen zur Feststellung der Identität einer Person, die nicht im Besitz von Personaldokumenten ist“, wobei die „Identität einer Person“ feststeht, „wenn ihre Personalien durch die Polizei festgestellt sind“ [Burghard 145]. (Sprachgebrauch: „Identifizierung“ entspricht „Wiedererkennen“, Oberbegriff offenbar „Identitätsfeststellung“ in der Bedeutung „Personalienfeststellung“).

Im Handbuch „Kriminalistik“ wird unter der Überschrift „Identitätsfeststellung“ die gesetzliche Regelung zur „Identifizierung von Personen“ behandelt (§§ 163 b und c StPO) [Krüger 233], die „Identifizierung durch Vergleich von Körpermerkmalen, insbesondere anhand von Lichtbildern“ (auch als „Identitätsprüfung“ bezeichnet [Schwarzfischer 737] und die „Identifizierung durch Daktyloskopie“ („daktyloskopischer Identitätsnachweis“) von den „Identifizierungen durch Augenschein oder durch die Aussage des Opfers“ unterschieden [Ochott 763]. Die „Erkennung von Personen anhand ihrer Stimme“ wird als „Stimmidentifizierung“ oder „Stimmerkennung“ bezeichnet [Künzel 817] und zwischen „Stimmanalyse und Stimmvergleich“ [Künzel 833]

und „Sprecherkennung durch Laien“ [Künzel 836] unterschieden. Ein Stichwort „Wiedererkennen“ fehlt gänzlich; im Kapitel „Vernehmungstaktik“ wird im Zusammenhang mit „Gegenüberstellungen“ zwischen „Identifizierungsgegenüberstellung“ und „Vernehmunggegenüberstellung“ unterschieden [Wartemann 595]. Video-Gegenüberstellungen zum Zwecke von „Täteridentifizierungen“ werden dem „Wiedererkennen aufgrund der Erinnerung einer Person“ zugeordnet [Schwarzfischer 746]. (Sprachgebrauch: „Identitätsfeststellung“ im Sinne von „Personalienfeststellung“, „Identitätsprüfung“ im Sinne von „Merkmalvergleich“, „Identifizierung“ durch „Augenschein“ oder „Aussagen“, „Erkennung von Personen“ durch „Analyse und Vergleich“ oder durch „Laien“, „Identifizierungsgegenüberstellung“).

Bender/Nack behandeln das „Wiedererkennen einer Person durch den Augenzeugen“ [Bender II 176] unter dem Begriff „Personenidentifizierung“ [Bender II 175]. Im Zusammenhang mit der „Stimmidentifizierung“ wird danach unterschieden, ob der Zeuge die Stimme schon einmal gehört hat („Bekanntheit“), der Zeuge eine Stimme aus mehreren verschiedenen Stimmen heraushören kann („Wiedererkennen“) oder der Zeuge entscheiden kann, wem eine Stimme gehört („Identifizierung“) [Bender II 193]. (Sprachgebrauch: „Personenidentifizierung“ im Sinne von „Wiedererkennen einer Person durch Augenzeugen“, „Wiedererkennen von Stimmen“ als „Heraushören“ einer bekannten Stimme, „Stimmidentifizierung“ als individuelle Zuordnung).

Eisenberg unterscheidet zwischen den Stichworten „Identifizierung durch Zeugen, Lichtbildvorlage, Gegenüberstellung, Radarfoto und Stimmen“ und der „Identitätsfeststellung des Angeklagten, des Beschuldigten und des Zeugen“ [Eisenberg 909]. Die „Identifizierung durch Zeugen“ wird unter der Überschrift „Spezielle Probleme bei der Identifizierung von Personen bzw. Personenmerkmalen“ abgehandelt [Eisenberg 472]. Das Stichwort „Wiedererkennen“ verweist auf „Gegenüberstellung“ [Eisenberg 919]; dort wird die „Identifizierungsgegenüberstellung“ von der „Vernehmunggegenüberstellung“ unterschieden [Eisenberg 908]. (Sprachgebrauch: „Identifizierung“ oder „Identitätsfeststellung“ offenbar als Sammelbegriffe, „Identifizierungsgegenüberstellung“).

In der Rechtsprechung ist etwa die Rede von der „Identifizierung einer Person im Rahmen einer Gegenüberstellung oder Licht-

bildvorlage¹ oder der „Identitätsfeststellung“ des erkennenden Richters durch Vergleich eines von einer automatischen Kamera gefertigten Tatfotos eines Kfz-Fahrer zur Vorfalldzeit mit dem in der Hauptverhandlung anwesenden Betroffenen und der „Feststellung von Übereinstimmung besonderer Erkennungsmerkmale“². (Sprachgebrauch: „Identifizierung“ und „Identitätsfeststellung“ offenbar als Sammelbegriffe).

Auch der Terminologie einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen liegt kein einheitlicher Sprachgebrauch zugrunde: Ist jemand einer Straftat verdächtig, können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur „Feststellung der Identität“ erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 163 b Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 StPO). Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten dürfen auch gegen seinen Willen aufgenommen werden und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden, soweit dies für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des „Erkennungsdienstes“ notwendig ist (§ 81 b StPO). Schließlich ist vor einer Leichenöffnung, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, „die Persönlichkeit“ des Verstorbenen „festzustellen“, insbesondere durch Befragung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben; ist ein Beschuldiger vorhanden, ist ihm die Leiche zur „Anerkennung“ vorzuzeigen (§ 88 StPO). (Sprachgebrauch: „Feststellung der Identität“ im Sinne von „Personalienfeststellung“, „Erkennungsdienst“ im Sinne von objektivierendem Merkmalvergleich, „Persönlichkeit feststellen“ im Sinne von Wiedererkennen bzw. „Anerkennen“).

1 LG Köln, Urteil v. 22.05.1990 – 112-4/89 = NSIZ 1992, 202 (Gegenüberstellung zwecks Wiedererkennens – R 1–); OLG Köln, Beschluß v. 13.12.1991 – Ss 379/91 = StV 1992, 412 (Lichtbildvorlage – R 1–); vgl. auch BGH, Urteil v. 21.03.1995 – 5 StR 657/94 = StV 1995, 511 (Wiedererkennen, wiederholtes – R 3).
2 OLG Oldenburg, Beschluß v. 26.10.1994 – Ss 337/94 = NZV 1995, 84.

3 Fallgruppen

Die vorstehenden Ausführungen erhellen nicht nur die Mehrdeutigkeit und Unschärfe der in Literatur, Rechtsprechung und Gesetz verwendeten Terminologie, sondern lassen auch die tatsächlichen Umstände erkennen, die mit den Begriffen „Identifizieren“ und „Wiedererkennen“ umschrieben werden.

Danach kommen als Personen, die sich zur „Identität von Personen oder Sachen“ äußern, vorrangig Zeugen, Polizeibeamte, Sachverständige und Tatrichter in Betracht.

Beispiel: Identitätsnachweis durch Augenzeugen (mittels Gegenüberstellung oder Lichtbildvorlage), Polizeibeamte (mittels Personalpapieren), Sachverständige (mittels Merkmalanalyse und Vergleich), oder Tatrichter (mittels Radarfoto und äußerer Erscheinung des anwesenden Tatverdächtigen).

Gegenstände des Identitätsnachweises sind in erster Linie Personen, Sachen und Örtlichkeiten.

Beispiel: Tatverdächtige, Tatopfer, Zeugen oder sonstige Beweispersonen; Tatmittel, Tatbeute; Tatort.

Übersicht: Fallgruppen

Gegenstand des Nachweises	Identitätsnachweis durch			
	Zeugen	Polizisten	Sachverständige	Tatrichter
Täter	[]	[]	[]	[]
Opfer	[]	[]	[]	[]
Zeuge	[]	[]	[]	[]
Tatmittel	[]	[]	[]	[]
Tatbeute	[]	[]	[]	[]
Tatort	[]	[]	[]	[]

4 Erkenntnisquellen

Gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch, der zwischen den Varianten „Feststellen“ und „Wiedererkennen“ unterscheidet, ist die juristische Terminologie zum Thema „Identität“ und „Identitätsnachweis“ mehrdeutig und verwirrend.

Dabei liefert der allgemeine Sprachgebrauch auch insoweit wertvolle Informationen, als unter „Identität“ die „vollkommene Gleichheit oder Übereinstimmung (in bezug auf Dinge oder Personen)“, „Wesensgleichheit“ und „nachzuweisende Echtheit einer Person“ verstanden wird [Duden 5, 311]. Diese Differenzierung ähnelt in auffälliger Weise den Strukturen strafprozessualer Ermittlungen zur „Identität von Personen oder Sachen“.

Im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen zielt der Identitätsnachweis in erster Linie darauf ab, die „Übereinstimmung von Personen oder Sachen“ im Hinblick auf ein strafrechtlich bedeutsames Geschehen der Vergangenheit zu bestimmen.

Beispiel: „Übereinstimmung“ einer „tatverdächtigen Person“ mit dem „Täter“ einer Straftat, eines „beschlagnahmten Werkzeugs“ mit dem bei einer Straftat verwendeten „Tatmittel“ oder einer aufgefundenen „Leiche“ mit einer als „vermißt gemeldeten Person“.

Diesem vorrangigen Zweck strafprozessualer Ermittlungstätigkeit dient der Nachweis der „Wesensgleichheit“ von Personen oder Sachen (im Sinne ihrer gattungsspezifischen Übereinstimmung) und der Nachweis der „Echtheit einer Person“ oder Sache (im Sinne ihrer individuellen Übereinstimmung).

Beispiel: Übereinstimmung des „Tatverdächtigen“ mit den von Zeugen benannten Tätermerkmalen „Glatze, Stiefel, Baseballschläger“ (gattungsspezifischer Nachweis); Übereinstimmung des „tatverdächtigen Skinhead“ mit dem „Täter“ (individualisierender Nachweis).

Zum Nachweis dieser Übereinstimmungen stehen grundsätzlich zwei Erkenntniswege zur Verfügung, die in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch mit den Kürzeln „Feststellen“ und „Wiedererkennen“ bezeichnet werden können. Den so bezeichneten Erkenntniswegen werden nachfolgend verschiedene

Erkenntnisquellen zugeordnet und unter den Schlagworten „objektbezogene Analyse“ und „subjektive Erinnerung“ näher erläutert.

Der klaren und eindeutigen Unterscheidung dieser Erkenntnisquellen würde ein Sprachgebrauch dienen, der unter dem Oberbegriff „Identitätsnachweis“ die Alternativen „Identifizieren“ (mittels objektbezogener Analyse) und „Wiedererkennen“ (mittels subjektiver Erinnerung) unterscheidet.

Übersicht: Erkenntnisquellen

	Identitätsnachweis	
	Objektbezogene Analyse (Identifizieren)	Subjektive Erinnerung (Wiedererkennen)
gattungsspezifisch	[]	[]
individualisierend	[]	[]

4/1 Objektbezogene Analyse

Als „objektbezogene Analyse“ wird hier eine Erkenntnisquelle umschrieben, die den Nachweis der Identität von Personen oder Sachen durch die Untersuchung von Erscheinungen der Außenwelt vermittelt.

4/1.1 Erkenntnisvorgang

Die objektbezogene Analyse ist dadurch gekennzeichnet, daß die Person, die sich zur Identität einer Person oder Sache äußert, ihre Beurteilung auf den Vergleich von Erscheinungen der Außenwelt stützt.

Als Objekte des Vergleichs kommen dabei insbesondere Abbildungen, Tonaufzeichnungen und Spuren in Betracht.

Beispiel: Vergleich der auf einem Paßfoto abgebildeten Person mit der äußeren Erscheinung der sich ausweisenden Person; Ver-

gleich der auf einem Radarfoto abgebildeten Person mit dem in der Hauptverhandlung anwesenden Betroffenen; Vergleich der Stimme eines Tatverdächtigen mit der auf Tonband aufgezeichneten Stimme des Täters; Vergleich der am Tatort aufgefundenen Patronenhülse mit einer aus einer sichergestellten Pistole zu Vergleichszwecken abgefeuerten Patronenhülse.

Der Objektvergleich erfolgt regelmäßig anhand charakteristischer Merkmale, die entweder unmittelbar wahrnehmbar sind oder durch spezielle analytische Verfahren bestimmt werden („Vergleichende Merkmalbestimmung“, siehe „Spurenuntersuchung und Auswertung“).

Beispiel: Körperliche Merkmale (Gesichtsform, Augenfarbe, Haarfarbe, Form von Nase, Mund und Ohren); phonetische Merkmale; Merkmale des Hautleistenbildes (siehe „Fingerspur“); Merkmale von DNA-Fragmenten (siehe „DNA-Analyse“); Merkmale von Betäubungsmitteln (siehe „Betäubungsmittel, Bestimmung“); Gleitriefenprofile an Patronenhülsen.

Voraussetzung des Objektvergleichs ist die Vergleichbarkeit der einzelnen Merkmale, die gegebenenfalls erst geschaffen werden muß [ArchfKrim 176,143].

Ergebnis des Merkmalvergleichs (Befund) ist eine Aussage hinsichtlich einer Übereinstimmung oder Verschiedenheit der untersuchten Merkmale, und zwar in gattungsspezifischer wie individualisierender Hinsicht (Befundbewertung).

Zur Individualisierung von Spurenmaterial ist häufig neben „Spur“ und „Vergleichsprobe“ auch die Untersuchung „neutraler Proben“ erforderlich (siehe „Spurensicherung“ und „Spurenuntersuchung- und Auswertung“).

Beispiel: Baumwollfasern weisen für sich keine individuellen Merkmale auf, so daß selbst eine völlige Übereinstimmung der Merkmale von Spur und Vergleichsmaterial nicht mehr besagt, als daß beide Proben Baumwolle enthalten; eine nähere Eingrenzung ist etwa erst durch die Einfärbung der Fasern möglich [NStZ 1989,171]. Werkzeugspuren stimmen selten in allen Spurenmerkmalen überein, wobei häufig einzelne Elemente charakteristische Formen von unterschiedlichem Seltenheitswert aufweisen [ArchfKrim 171,78].

Weisen die untersuchten Merkmale keinen Individualcharakter auf, kann die Individualisierung durch die Angabe relativer Häufigkeiten ersetzt werden (siehe „Spurenuntersuchung und Auswertung“).

Beispiel: Blutgruppenmerkmale; Merkmale mittels Single-Locus-Sonden ermittelter DNA-Fragmente (siehe „DNA-Analyse“); Merkmale von Textilfasern gleicher Herkunft.

Die Frage nach der relativen Häufigkeit des im Befund festgestellten Merkmals ist für die Bewertung seines Beweiswertes unbedingt notwendig; gutachterliche Stellungnahmen, die über die bloße Feststellung einer Übereinstimmung von Spur und Vergleichsprobe nicht hinausgehen, also keine einschlägigen Daten und Hintergrundinformationen zur relativen Häufigkeit enthalten, haben nur geringen Wert, da Spuren regelmäßig keinen Individualcharakter aufweisen [ArchfKrim 177,10].

Aussagen zur Wahrscheinlichkeit hängen entscheidend von den zugrunde gelegten Methoden und Nomenklaturen ab, die in verschiedenen Forschungsrichtungen durchaus verschieden sind; der Sachverständige sollte sein Ergebnis stets verbalisieren („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“) und Zahlenwerte nur dann vortragen, sofern exakte Grundlagen dafür vorhanden sind (siehe „Spurenuntersuchung und Auswertung“).

Merkmalvergleich (Befund) und Beurteilung der Identität (Befundbewertung) erfordern stets die für die (analytische) Untersuchung und Bewertung erforderliche Sachkunde; diese beruht in aller Regel auf persönlicher Erfahrung und Kenntnis des einschlägigen Erfahrungswissens.

Die Tatsache, daß die untersuchten Objekte als solche grundsätzlich verfügbar sind, macht die Person, welche sich zur Identität äußert, austauschbar; die erforderlichen Untersuchungen können letztlich von jeder Person durchgeführt werden, die ausreichende Sachkunde besitzt.

4/1.2 Fehlerquellen

Als Fehlerquellen der objektbezogenen Analyse kommen die Gewinnung, Behandlung und Beschaffenheit des zum Vergleich

herangezogenen Materials, die zum Merkmalvergleich verwendete Methode, das verfügbare Erfahrungswissen und die persönliche Qualifikation der jeweils tätigen Personen in Betracht.

4/1.2.1 Material

Die Beschaffenheit des Untersuchungsmaterials wird im wesentlichen durch die bei der Materialsicherung und Materialbehandlung aufgewendete Sorgfalt beeinflusst.

Zieht man als Objekte des Vergleichs, Abbildungen, Tonaufzeichnungen und Spuren in Betracht, resultieren Fehler der Materialgewinnung aus den Umständen und Methoden der Bildherstellung, Tonaufzeichnung oder Spurensicherung.

Beispiel: Technische Defekte an Überwachungskameras oder Tonaufzeichnungsgeräten; unsachgemäße Sicherung von Haarproben (siehe „Betäubungsmittelnachweis“) oder Fingerspuren (siehe „Fingerspur“).

Fehler der Materialbehandlung resultieren aus der Art und Weise, wie mit dem Untersuchungsmaterial umgegangen wird.

Beispiel: Fäulnis und Schimmelbildung sowie Beeinträchtigungen durch Staub, Schmutz, chemische oder biologische Einflüsse durch unsachgemäße Lagerung oder Versendung (siehe „Spurensicherung“); gesicherte Fingerspuren dürfen wegen der Gefahr ihres Verblässens und Vergilbens nicht dem Tages- oder Sonnenlicht ausgesetzt werden (siehe „Fingerspur“).

4/1.2.2 Methode

Die zur vergleichenden Merkmalbestimmung angewandte Methode kann zu fehlerhaften Ergebnissen führen.

Beispiel: THC-Carbonsäure wandelt sich nicht nur durch Rauschen oder Aufbrühen, sondern auch unter dem Hitzeinfluss eines Gaschromatographen in den Cannabiswirkstoff THC um (siehe „Betäubungsmittel, Bestimmung“); immunologische Testverfahren erbringen keine eindeutigen qualitativen und quantitativen Ergebnisse, da diese Verfahren durch unbekannte

Stoffe gestört werden können und vor allem nicht substanzspezifisch, sondern nur gruppenspezifisch reagieren (siehe „Betäubungsmittelnachweis“).

4/1.2.3 Erfahrungswissen

Ergebnisse objektbezogener Analysen hängen entscheidend von der Aktualität des zugrundeliegenden Erfahrungswissens und dem Grad der Standardisierung, Erprobung und Zuverlässigkeit des angewandten Verfahrens ab (siehe „Spurenuntersuchung und Auswertung“).

Beispiel: Aussagen zu Häufigkeiten und Wahrscheinlichkeiten erfordern zuverlässige wissenschaftliche und massenstatistische Grundlagen.

4/1.2.4 Qualifikation

Die Sachkunde der Person, die sich zur Identität von Personen oder Sachen äußert, ist Grundlage und Voraussetzung jeder sachgerechten Stellungnahme (siehe „Sachverständigengutachten“).

Das gilt gleichermaßen für die Sachkunde des Polizeibeamten, der eine Ausweiskontrolle durchführt, wie für den Tatrichter, der sich die Entscheidung über die Identität des auf einem Radarfoto abgebildeten Kraftfahrers mit dem Betroffenen selbst vorbehält, und natürlich vorrangig für die Personen, die der Tatrichter gerade wegen ihrer Sachkenntnis zu Rate zieht.

Sachverständige Personen sollten neben ihrer persönlicher Qualifikation auch über ausreichende sachliche und personelle Hilfsmittel verfügen, die ihnen eine dem Standard ihrer jeweiligen Disziplin entsprechende Untersuchung ermöglichen.

Als Fehlerquellen auf seiten des Sachverständigen kommen insbesondere in Betracht: mangelnde Materialbeschaffung, ungenügende Feststellungen, Verkennung der Problematik gutachterlicher Äußerungen, ungenügende Sachkenntnis und voreilige Schlüsse und Hypothesen (siehe „Spurenuntersuchung und Auswertung“ und „Sachverständigengutachten“).

4/1.3 Beweismittel

Die Ergebnisse objektbezogener Analysen werden regelmäßig im Wege des Sachverständigenbeweises in die Hauptverhandlung eingeführt.

Beispiel: Vernehmung kriminaltechnischer Sachverständiger zur Auswertung von Finger- oder Blutspuren.

Beweiserhebungen durch Sachverständige sind entbehrlich, soweit das Tatgericht die nötige Sachkunde selbst besitzt.

Beispiel: Nachweis der Identität eines Betroffenen anhand eines Radarfotos durch den Tatrichter.

Neben dem Sachverständigenbeweis kommen aber auch Zeugenbeweis und Augenscheinsbeweis in Betracht.

Beispiel: Vernehmung von Beamten der Spurensicherung oder von Beamten, die den Betroffenen im Rahmen einer Verkehrskontrolle überprüft haben; Augenschein an Lichtbildern oder Tonbändern sowie an Protokollen technischer Abläufe.

Die Beamten der Spurensicherung sind vor allem deshalb wichtige Zeugen, da sie in aller Regel die sachverständigerseits zu untersuchenden Spuren erheben und asservieren und im Rahmen dieser Aufgabe insbesondere dafür zuständig sind, Fundort und Fundsituation der Spur festzuhalten, darauf zu achten, daß keine Spur beschädigt, vernichtet oder vertauscht wird und zu registrieren, wer die Spur entdeckt und sichergestellt hat (siehe „Spurensicherung“).

Eine Gleichsetzung von „objektbezogener Analyse“ und „Sachverständigenbeweis“ verkürzt daher die Problematik und trübt den Blick für die tatsächlichen Voraussetzungen und Implikationen dieser Erkenntnisquelle.

Das gilt auch für eine Gleichsetzung mit dem Begriff „Sachbeweis“. Für sich genommen „beweist“ eine „Sache“ ebensowenig wie etwa allein aus „bloßen“ Tatsachen etwas „folgt“, was auf etwas anderes hinweisen könnte; erforderlich ist stets die sinnhafte gedankliche Tätigkeit einer Person auf der Grundlage persönlichen Erlebens oder aufgrund von Erfahrungssätzen (siehe

„Indizienbeweis“). Auch der „Augenscheinsbeweis“ ist niemals selbständig in dem Sinne, daß er völlig unabhängig von anderen Erkenntnissen verwertbar wäre, denn die Beschaffenheit einer Sache oder einer Örtlichkeit, die Gegenstand des Augenscheins ist, sagt für sich allein noch nichts über die Beziehung dieser Sache oder dieser Örtlichkeit zum Tatgeschehen aus; diese Beziehung, ohne die das Augenscheinsobjekt als Beweismittel überflüssig wäre, wird erst durch andere Erkenntnisse vermittelt, wie etwa durch die Aussage von Zeugen, dem Gutachten von Sachverständigen, durch die Einlassung des Angeklagten oder auch durch die Vorstellung des erkennenden Richters (siehe „Augenscheinsbeweis“). In diesem Sinne ist „Beweis“ immer „Personalbeweis“, auch wenn er mit „sachlichen Beweismitteln“ geführt wird.

4/2 Subjektive Erinnerung

Als „subjektive Erinnerung“ wird hier eine Erkenntnisquelle umschrieben, die den Nachweis der Identität von Personen oder Sachen durch die erlebnisbegründete Erinnerung einer Person vermittelt.

4/2.1 Erkenntnisvorgang

Die schlagwortartig als „subjektive Erinnerung“ bezeichnete Erkenntnisquelle ist dadurch gekennzeichnet, daß die Person, die sich zur Identität äußert, ihre Beurteilung auf persönliche Erinnerungen an Personen oder Sachen stützt.

Als Hilfsmittel kommen dabei neben Personen oder Sachen insbesondere auch Abbildungen, Tonaufzeichnungen und Spuren in Betracht.

Beispiel: Gegenüberstellung mit Tatverdächtigen; Präsentation von Tatwaffen oder von Beutestücken; Lichtbildvorlage zur Täterfeststellung oder zur Feststellung der Personalien Dritter; Vorspielen von Stimmproben; Präsentation einer Schuhspur mit markantem Profilabdruck.

Das innerpsychische „Wirkgefüge“, welches der Äußerung einer Beweisperson zur Identität letztendlich zugrunde liegt, gilt im

Gegensatz zum Erkenntnisvorgang objektbezogenen Analyse als nur unzureichend beschreibbar [ArchfKrim 176,144].

Vorausgesetzt wird in jedem Fall eine erlebnisbegründete Bekanntschaft mit der Person oder Sache, deren Identität nachgewiesen werden soll, also ein „Anknüpfen an gespeicherte Informationen“ oder ein „Rückgriff auf eine Datenbasis“ sowie eine „wahrnehmungsnahe Reproduktion des Erinnerungsbildes“; das für die objektbezogene Analyse typische Vergleichen tritt gewöhnlich nicht auf [ArchfKrim 176,144].

„Wiedererkennen“ (subjektive Erinnerung) wird daher als Form des „anschaulichen Erlebens“ beschrieben, für das nicht die „analytische“ sondern die „ganzheitliche Wahrnehmung des Gesamten (Gestaltqualität)“ kennzeichnend ist und eher das Typische und Charakteristische als das Einzigartige erfaßt [ArchfKrim 176,144].

Beispiel: Gesichter werden in ihrer Struktur als bestimmte Kombinationen der Gesichtszüge und nicht an einzelnen Gesichtsteilen, Merkmalen oder Merkmalskomplexen wiedererkannt [ArchfKrim 176,144].

Die für das Wiedererkennen von Personen oder Sachen wesentliche „typisierende Anschauung“ hängt neben der individuellen Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit entscheidend von höchstpersönlichen „Konfigurationen“ ab, die als solche weitestgehend einer Überprüfung und Kontrolle entzogen sind.

Menschliche Wahrnehmung ist stets ein aktiver Prozeß im Wechselspiel zwischen Person und Umwelt: Man sieht nur, was man weiß (siehe dazu „Zeugenaussage“). Sinnesreize werden je nach individuellem Interesse und persönlicher Aufmerksamkeit selektiert und aufgrund subjektiver Erfahrungen zu Gestalten geformt, die individuelle Wahrnehmung erst konstituieren und auch die Erinnerung an persönliche Erlebnisse maßgeblich beeinflussen. Wahrnehmung erregt die menschliche Phantasie in verschiedener Weise und bewirkt, daß jede Person ihre individuellen Deutungen hervorbringt; die mit der Wahrnehmung verbundenen Gefühle gestalten die Vorstellung der Dinge und ihre Erinnerung in subjektiv höchst unterschiedlicher Weise.

Demgegenüber wird „in der gerichtlichen Praxis . . . heute noch oftmals so agiert, als sei der Mensch eine Art Kopiergerät, welches das Erlebte realitätsgetreu wiedergeben könne. Infolgedessen versucht im Prozeß die eine Seite nachzuweisen, daß das ‚Registriergerät‘ (die Sinnesorgane) und das ‚Archiv‘ (das Gedächtnis) der Auskunftsperson ‚in Ordnung‘ sei, während die andere Seite nach Indizien sucht, wonach das nicht so sei. Dabei fallen beide Seiten dem Trugschluß zum Opfer, wenn beides ‚in Ordnung‘ sei, dann sei alles, was für die Auskunftsperson wahrnehmbar war, auch in ihrem Kopf vorhanden und könne dort mittels Befragung jederzeit abgerufen werden“ [Bender I 15].

Alle Versuche, die psychische Leistung der Beweisperson entsprechend dem Erkenntnisvorgang objektbezogener Analysen in Kategorien eines „Merkmalvergleichs“ zu beschreiben, vernachlässigen die Erlebnisqualität und den Gestaltcharakter menschlicher Wahrnehmung und ignorieren damit spezifische Besonderheiten dieser Erkenntnisquelle.

Das Ergebnis „typisierender Anschauung“ ist eine Aussage hinsichtlich einer Übereinstimmung oder Verschiedenheit der präsentierten (Anschauungs-)Objekte mit dem bekannten Objekt (Person oder Sache).

Zur Kontrolle dieser Aussage findet von seiten der Vernehmungsbeamten regelmäßig eine Art „Merkmalvergleich“ insofern statt, als die von der Beweisperson vor ihrer Gegenüberstellung mit Personen oder Sachen abzugebende Personen- oder Sachbeschreibung mit ihrer Aussage zur Übereinstimmung oder Verschiedenheit der Anschauungsobjekte auf übereinstimmende oder unterscheidende Merkmale überprüft wird. Dieser Abgleich zwischen Aussage und Personen- oder Sachbeschreibung ist für Außenstehende im Grunde die einzige Möglichkeit, die subjektive Behauptung der Beweisperson nachvollziehbar zu erfassen. Er stellt allerdings auch eine nicht zu unterschätzende Fehlerquelle dar, da der innerpsychische Vorgang „typisierender Anschauung“ regelmäßig gerade nicht durch den für analytische Gedankenoperationen charakteristischen „Merkmalvergleich“ erfolgt; zudem ist die Genauigkeit einer verbalen Personenbeschreibung kein Indiz für die Richtigkeit des Wiedererkennens [Bender II 185], auch bei unzutreffender Täterbeschreibung kann ein Wiedererkennen richtig sein [NSTZ 85,433]. Im übrigen läuft die Beweisperson stets Gefahr, sich nach Abgabe einer

(detaillierten) Personen- oder Sachbeschreibung (unbewußt) in der Weise festzulegen, daß sie in Folge vorrangig ihre verbalisierte Personenbeschreibung zu bestätigen sucht als den zur Auswahl präsentierten Personen oder Sachen mit ihrer erlebnisbegründeten Wahrnehmung zu begegnen; schon die erste Schilderung des Geschehens kann dazu führen, daß sich die Beweisperson später nicht mehr an ihre persönlichen Wahrnehmungen, sondern nur noch an ihre Aussagen über diese Wahrnehmungen erinnert [NStZ 85,436].

Bei dem Kontrollabgleich zwischen Aussage und Personen- oder Sachbeschreibung kann die Differenzierung zwischen gattungsspezifischem Nachweis und individualisierendem Nachweis hilfreich sein.

Beispiel: Wiedererkennen eines industriell gefertigten Massenartikels anhand gattungsspezifischer Merkmale oder individueller Gebrauchsspuren.

Jede Art von Aussage zur Identität aufgrund subjektiver Erinnerung erfordert stets einen gewissen Grad an Vertrautheit der Beweisperson mit der wiederzuerkennenden Person oder Sache [ArchfKrim 176,144]; dieser „Bekanntheitsgrad“ beruht in aller Regel auf den individuellen Lebensumständen und/oder der speziellen Beobachtungssituation und Beobachtungszeit, die in praktisch bedeutsamen Fällen in aller Regel relativ kurz ausfällt.

Die Tatsache, daß es sich bei der „subjektiven Erinnerung“ um einen individuellen innerpsychischen Vorgang handelt, macht die Äußerung der Beweisperson zur Identität von Personen oder Sachen zu einer höchstpersönlichen Beurteilung, deren Überprüfbarkeit enge Grenzen gesetzt sind; aufgrund der Erlebnisqualität subjektiver Erinnerung ist die Person, welche sich aufgrund ihres persönlichen Erlebens zur Identität von Personen oder Sachen äußert, als solche unersetzlich.

4/2.2 Fehlerquellen

Fehlerquellen „subjektiver Erinnerung“ (Wiedererkennen) können mit den Schlagworten Wahrnehmung, Erinnerung, Wiedergabe und Vernehmung umschrieben werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß menschliches Wahrnehmen, Erinnern,

Kommunizieren und Problemlösen nicht als getrennte oder voneinander trennbare Prozesse verstanden werden können, wie dies die Experimentalpsychologie aus wissenschaftsökonomischen Gründen in ihren „analytischen Bestrebungen“ häufig nahelegt; um Möglichkeiten und Grenzen seiner Aussageleistung angemessen zu verstehen, „ist der Mensch in seiner Totalität als denkendes, fühlendes und glaubendes Wesen aufzufassen“ [MschrKrim 1984,345].

4/2.2.1 Wahrnehmung

Die individuelle Wahrnehmung wird durch subjektive und objektive Faktoren beeinflusst (siehe dazu „Gegenüberstellung zwecks Wiedererkennens“ und „Zeugenaussage“).

Beispiel: Lebensalter, Beruf und Beschäftigung, Lebenserfahrung, Persönlichkeit, Befindlichkeit während der Wahrnehmung, emotionale Beteiligung, aktuelle Interessen; Auffälligkeiten an Personen oder Sachen, Art und Weise des Geschehensablaufs, Licht- und Wetterverhältnisse, Standort und Entfernung vom Geschehen, Beobachtungsdauer.

4/2.2.2 Erinnerung

Auch das Erinnerungsvermögen wird durch subjektive und objektive Faktoren beeinflusst (siehe dazu „Gegenüberstellung zwecks Wiedererkennens“ und „Zeugenaussage“).

Beispiel: Gedächtnisleistung, Lebensalter, Befindlichkeit während der Wahrnehmung, emotionale Beteiligung, Konzentration, persönliche Interessen, Qualität der Wahrnehmung; konkrete Bedingungen der Erinnerungssituation.

4/2.2.3 Wiedergabe

Die exakte Verbalisierung einer Wahrnehmung von Personen oder Sachen kann große Schwierigkeiten bereiten.

Beispiel: Für die Beschreibung von Gesichtern fehlt im allgemeinen ein spezieller Wortschatz, es werden eher einzelne Gesichts-

züge als deren Beziehung zueinander und eher psychische („unfreundlich“) als physische Merkmale beschrieben [Bender II 184].

4/2.2.4 Vernehmung

Aussagen zur Identität von Personen oder Sachen aufgrund „subjektiver Erinnerung“ sind in aller Regel Bestandteil zeugenschaftlicher Vernehmungen, die von Beamten des Polizeidienstes im Zusammenhang mit Gegenüberstellungen, Lichtbildvorlagen, Konfrontation mit Beweisstücken oder Ortsterminen durchgeführt werden.

Diese polizeilichen Ermittlungsvorgänge weisen erfahrungsgemäß eine Vielzahl von Fehlerquellen auf, deren Problematik vor allem in ihrer suggestiven Wirkung auf die Beweisperon besteht (siehe dazu „Vernehmung“, „Fragetechnik“, „Gegenüberstellung zwecks Wiedererkennens“, „Lichtbildvorlage“ und „Wiedererkennen, wiederholtes“).

Da in der praktischen Polizeiarbeit nicht selten die exakte Beachtung der für Wiedererkennungsmaßnahmen erarbeiteten Standards vernachlässigt werden, stellen Rekonstruktion und Überprüfung einschlägiger Ermittlungen in aller Regel erfolgversprechende Ansatzpunkte der Verteidigung dar.

4/2.3 Beweismittel

Die Ergebnisse „subjektiver Erinnerung“ werden regelmäßig im Wege des Zeugenbeweises in die Hauptverhandlung eingeführt.

Beispiel: Vernehmung des Tatzeugen oder einer Person, die das Tatopfer als ihren Angehörigen wiedererkannt hat.

Neben diesen „Wiedererkennungszeugen“ kommen zur Beurteilung des Beweiswertes polizeilicher Wiedererkennungsmaßnahmen als Zeugen auch solche Personen in Betracht, die mit der Durchführung des Identitätsnachweises beauftragt oder daran beteiligt waren.

Beispiel: Vernehmungspersonen, leitendes Personal und Vergleichspersonen.

Das gleiche gilt auch für den Sachverständigen- und Augenscheinsbeweis.

Beispiel: Vernehmung von Sachverständigen zum Beweiswert der konkret durchgeführten Lichtbildvorlage; Augenschein an Videoaufzeichnungen einer Wahlgegenüberstellung, Lichtbildmappen oder Tonbändern.

Eine Gleichsetzung von „subjektiver Erinnerung“ und „Zeugenbeweis“ verkürzt die Problematik und trübt den Blick für die tatsächlichen Voraussetzungen und Implikationen dieser Erkenntnisquelle.

Das gilt auch für eine Gleichsetzung mit dem Begriff „Personalbeweis“, da auch die „objektbezogene Analyse“ durch einen Sachverständigen und damit im Wege des „Personalbeweises“ in die Hauptverhandlung eingeführt wird; Objekt eines Augenscheins („Sachbeweis“) ist lediglich das Beweisstück als solches, dem aber ohne sachverständige oder zeugenschaftliche Ausführungen aus sich heraus keinerlei Beweiswert zukommt.

5 Relevanz der Unterscheidung

Die explizite Unterscheidung der dem Identitätsnachweis zugrundeliegenden Erkenntniswege („Feststellen“ und „Wiedererkennen“) und der ihnen zuzuordnenden Erkenntnisquellen („objektbezogene Analyse“ und „subjektive Erinnerung“) schärft den Blick für charakteristische Besonderheiten verschiedener Methoden forensischer Tatsachenermittlung und bietet Anknüpfungspunkte einer fallbezogenen Kontrolle typischer Fehlerquellen.

Die objektbezogene Analyse („Identifizieren“) ist ein Vorgang des Verstehens und intendiert objektive Gewißheit in einem Überzeugungsprozeß, der das Nachvollziehen können durch andere ermöglichen soll (Überprüfbarkeit); gefordert ist der analytische Verstand (Intellekt), der mit gezielter Aufmerksamkeit das Vordergründige ganzheitlicher Erscheinungen durchdringt, um sich dem Detail, einem Merkmal oder einem Merkmalskomplex zuzuwenden [ArchfKrim 176,143].

Die subjektive Erinnerung („Wiedererkennen“) ist demgegenüber ein Vorgang des anschaulichen Erlebens, der zwar ebenfalls objektive Gewißheit intendiert, aber nur subjektive und relative Sicherheit erreicht, da individuelle Äußerungen zur Identität nur schwer zu begründen und ihrer Überprüfbarkeit enge Grenzen gesetzt sind; gefordert ist hier nicht der analytische Verstand, sondern die „ganzheitliche Wahrnehmung des Gesamten“ (Anschauung), die eher mit dem „Angemutetsein des Bekannten und Vertrauten“ zu tun hat und weniger das Einzigartige als vielmehr das Typische und Charakteristische erfaßt (Gestaltqualität) [ArchfKrim 176,144].

Unter der Voraussetzung ausreichender Bekanntschaft (Vertrautheit) gilt die „subjektive Erinnerung“ grundsätzlich als die überlegenere Erkenntnisquelle, da sie als fundamentalere, augenblicklichere und umfassendere Erkenntnisoperation gerade nicht des differenzierenden („messenden“) Vergleichens bedarf [ArchfKrim 176,144].

Beispiel: Identitätsnachweis durch einen Angehörigen des Tatopfers oder durch den langjährigen Besitzer gestohlener Sachen.

Im Falle eines verkürzten und fragmentarischen Bekanntschaftsgrades wird dem Wiedererkennen durch Zeugen allerdings ein vergleichsweise geringer Beweiswert zugesprochen [ArchfKrim 176,145].

Beispiel: Identitätsnachweis durch Zeugen, der von dem flüchtenden Täter umgestoßen wurde.

Wer in der Alltagssprache (und in Fachkreisen) den Begriff „Identifizieren“ verwendet, obwohl er „Wiedererkennen“ meint, verknüpft damit im allgemeinen die Vorstellung von Präzision und unanfechtbarer Gewißheit; ein solch undifferenzierter Sprachgebrauch kann „täuschend suggestiv wirken“ [ArchfKrim 176,144].

Schließlich verkürzt eine Gleichsetzung der Erkenntnisquellen mit bestimmten Beweismitteln (Zeugen und Sachverständige) oder bestimmten Beweismittelgruppen („Sachbeweis“ und „Personalbeweis“) die spezifischen Probleme prozessualer Tatsachenermittlung und behindert damit eine sachgerechte Würdigung und Kontrolle forensischer Beweisführung.

Übersicht: Relevanz der Unterscheidung

	Identitätsnachweis	
	Identifizieren	Wiedererkennen
Erkenntnisquelle:	objektbezogene Analyse	subjektive Erinnerung
Erkenntnisvorgang:	Merkmalvergleich	Typisierende Anschauung
Hilfsmittel:	Vergleichsobjekte der Außenwelt	Anschauungsobjekt
Kompetenz:	Sachkunde	Bekanntschaft
Überprüfbarkeit:	intersubjektiv reproduzierbares Ergebnis	subjektive Behauptung
Fehlerquellen:	Material Methode Erfahrungswissen Qualifikation	Wahrnehmung Erinnerung Wiedergabe Vernehmung

6 Resümee

Angesichts ihrer methodischen Unterschiede sollten die vorstehend mit den Schlagworten „objektbezogene Analyse“ und „subjektive Erinnerung“ bezeichneten Erkenntnisquellen auch in der forensischen Praxis auf geeignete Weise begrifflich unterschieden werden.

In Übereinstimmung mit dem (in Fachkreisen) üblichen Sprachgebrauch könnte das „Wiedererkennen“ als ein Unterfall des „Identifizierens“ verstanden werden. Dann müßte aber für die Variante „objektbezogene Analyse“ eine Begrifflichkeit gefunden werden, die beide Varianten des „Identifizierens“ angemessen unterscheidet. Eine solche klare sprachliche Unterscheidung ist nicht erkennbar; Begriffe wie „Identitätsfeststellung“, „Identitätsnachweis“, „Identitätsbestimmung“ oder „Bestimmung“ wirken gegenüber dem Begriff „Wiedererkennen“ ausdrucksarm und eher verallgemeinernd.

Sprachlich präzise erscheint demgegenüber die Unterscheidung zwischen „Identifizieren“ und „Wiedererkennen“ [ArchfKrim 176,145] als Unterfälle des „Identitätsnachweises“.

Dabei soll der Begriff „Nachweis“ den methodischen Charakter der beschriebenen Erkenntnisquellen akzentuieren, in bewußter Abgrenzung zu der eher rechtlichen Kategorie des „Beweises“, die immer auch Assoziationen zu den rechtlich zugelassenen „Beweismitteln“ nahelegt; eine gedankliche Verknüpfung mit „Sachverständigenbeweis“ oder „Zeugenbeweis“ verkürzt aber die methodischen Probleme prozessualer Tatsachenermittlung und trübt den Blick für spezifische Fehlerquellen forensischer Erkenntnis.

Welcher Begrifflichkeit man im Ergebnis auch den Vorzug gibt – wichtiger als alle terminologischen Festlegungen ist die sachliche Unterscheidung der beschriebenen Erkenntnisquellen und ihre differenzierte Bewertung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

7 Fragenkatalog: Identitätsnachweis

Wer äußert sich?	<ul style="list-style-type: none"> – Zeuge – Polizeibeamter – Sachverständiger – Tattrichter – sonstige Person
Zu wessen Identität?	<ul style="list-style-type: none"> – Person – Sache – Örtlichkeit – sonstiges
Auf welcher Grundlage?	<ul style="list-style-type: none"> – Subjektive Erinnerung – Objektbezogene Analyse
Mit welcher Methode?	<ul style="list-style-type: none"> – Gegenüberstellung – Lichtbildvorlage – Lichtbildvergleich – Stimmvergleich – Schriftvergleich – Spurenuntersuchung – sonstige Methode
Anhand welcher (Vergleichs- oder Anschauungs-)Objekte?	<ul style="list-style-type: none"> – Person(en) – Lichtbild(er) – Tonaufzeichnung(en) – Schriftstück(e) – Spur(en) – Probe(n) – sonstige(s) Objekt(e)
Mit welchem Ergebnis?	<ul style="list-style-type: none"> – individualisierend – gattungsspezifisch – indifferent – sonstiges Ergebnis
Mit welcher Wahrscheinlichkeit?	<ul style="list-style-type: none"> – Identität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – Identität höchst wahrscheinlich – Identität sehr wahrscheinlich

Teil 4: Tatsacheninstanz

- Identität wahrscheinlich
- Identität eher wahrscheinlich
- Identität nicht entscheidbar
- Identität eher unwahrscheinlich
- Identität unwahrscheinlich
- Identität sehr unwahrscheinlich
- Identität höchst unwahrscheinlich
- Identität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen